



§ 192a Leitverfahren und Leitbehörde

¹ Als Leitverfahren gilt

- a. das Verfahren vor dem Regierungsrat, wenn neben der Baubewilligung in der gleichen Sache ein Entscheid des Regierungsrates erforderlich ist, andernfalls
- b. das Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren.

² Die im Leitverfahren zuständige Behörde ist die Leitbehörde.

³ Ist der Regierungsrat Leitbehörde, erlässt er mit seinem Entscheid zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden. Dabei handelt als Instruktionsinstanz das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement.

⁴ Ist das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren, bestimmt der Regierungsrat in der Verordnung jene kantonale Behörde, welche in einem Entscheid die in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Behörden erlässt.

Erläuterungen

Das im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden geltende Koordinationsmodell findet bei Baubewilligungsverfahren seit längerer Zeit Anwendung. Auf der Ebene des Kantons dagegen ist die auch bundesrechtlich in Artikel 25a RPG geforderte Verfahrenskoordination unter Berücksichtigung der Verwaltungsorganisation optimiert worden. Hier gilt das Konzentrationsmodell.

Das Konzentrationsmodell ist so ausgestaltet, dass

- der Regierungsrat in all jenen Verfahren, bei denen Entscheide des Regierungsrates erforderlich sind, Leitbehörde ist (Abs. 1a); bis zu dessen Entscheiden handelt als Instruktionsinstanz das BUWD (Abs. 3 Satz 2),
- in den übrigen Verfahren (Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren) eine kommunale Behörde Leitbehörde ist,
- in allen Verfahren - neben den Entscheiden und Verfügungen der Gemeinde(n) und gegebenenfalls des Bundes - stets nur ein einziger kantonaler Entscheid des Regierungsrates (Abs. 3 Satz 1) oder der von ihm in der PBV bestimmten kantonalen Entscheidungsbehörde ergeht (Abs. 4).

Das BUWD entscheidet als kantonale Entscheidungsbehörde, wenn die Baubewilligung mit Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departements zu koordinieren ist, die DS rawi in den übrigen Fällen. Die kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde befindet gleichzeitig über alle weiteren, in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Stellen etwa auf den Gebieten des Wald-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Umweltschutz-, des Wasser- und des Gewässerschutzrechts.

Im kantonalen (Leit-)Entscheid sind die im Einzelnen betroffenen, durch die verschiedenen Spezialgesetze geregelten Interessen zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen. In der Verordnung ist geregelt, wie vorzugehen ist, wenn sich die am kantonalen Entscheid beteiligten Fachstellen in einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen. Dieses Modell erlaubt es, sachgerechte, widerspruchsfreie und für die Gesuchstellenden verständliche Entscheide zu treffen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 60 f., in: GR 2001, S. 281 f.).

Hinweis zu Abs. 1a: Die Genehmigung einer Nutzungsplanänderung durch den Regierungsrat stellt kein Entscheid des Regierungsrates im Sinne von § 192 Abs. 1a dar. In Verfahren, in welchen neben der kommunalen Baube-

	<p>willigung lediglich kantonale Sonderbewilligungen notwendig sind, gilt als Leitverfahren das Baubewilligungsverfahren (selbst wenn aufgrund einer projektbedingten Nutzungsplanänderung eine Genehmigung derselben durch den Regierungsrat nötig ist). Dies gilt bspw. bei der Planung von Windkraftanlagen oder bei Kiesabbauprojekten mit Nutzungsplanänderung.</p>
<i>PBV</i>	<ul style="list-style-type: none"> – § 60 Kantonale Entscheidungsbehörde Im Verhältnis zwischen den Gemeinden und dem Kanton gilt weiterhin das Koordinationsmodell, wie es bei Baubewilligungsverfahren seit längerer Zeit Anwendung findet. Auf der Ebene des Kantons dagegen gilt das Konzentrationsmodell. Dementsprechend ist in jenen Fällen, in denen das Nutzungsplanungs- oder das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren ist (§ 192a Abs. 4 PBG), in der Verordnung festzulegen, wer einzige kantonale Entscheidungsbehörde ist; als solche werden das BUWD, wenn die Baubewilligung mit Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departements zu koordinieren ist, für die anderen Fälle die DS rawi bestimmt. – § 61 Koordination § 61 bestimmt die Aufgaben der Leitbehörde und der kantonalen Entscheidungsbehörde sowie einige verfahrensrechtliche Einzelheiten. Im Besonderen geregelt ist das Vorgehen, das zum Tragen kommt, wenn sich die am kantonalen Entscheid beteiligten Fachstellen in einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen.
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Koordinationspflicht (Art. 25a RPG) ist nicht verletzt, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung einer Wärmepumpe und die Genehmigung der Fassadenfarbe durch die Denkmalpflege erst zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden, da deren Voraussetzungen isoliert beurteilt werden können und keiner Gesamtschau bedürfen (n.p. KGU 7H 18 85 vom 11. März 2019 E. 4.3.3). – Gegen eine Verfügung der Gemeinde betreffend Erhebung von Kanalisationsanschlussgebühren ist die Einsprache gemäss den §§ 117 ff. VRG gegeben. Das gilt auch, wenn die Anschlussgebühr im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens verfügt wird. Die unterschiedliche Rechtsmittelordnung in Bezug auf die Baubewilligung und die Anfechtung der Gebühr verstösst nicht gegen die Koordinationspflicht (VGU V 02 95 vom 14. November 2002, in: LGVE 2002 II Nr. 26).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–